



DeuZert[®] Deutsche Zertifizierung in Bildung und Wirtschaft GmbH

Hochschulring 2

15745 Wildau

Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III i. V. m. AZAV § 2

Dokument WP04 B - D01

ZUSAMMENFASSUNG

- Prüfungsordnung Zertifizierung von Managementsystemen und Produkten
- Verfahrensanweisung Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III i. V. m. AZAV § 2

Inhalt

- Einführung
- Zulassungsantrag
- Zulassungsaudit
- Erteilung oder Ablehnung der Zulassung
- Aufrechterhaltung und Verlängerung der Gültigkeit
- Weitere Regelungen

Einführung

Das vorliegende Dokument stellt eine Zusammenfassung des **Zulassungsverfahrens gemäß § 178 SGB III i. V. m. § 2 AZAV – Trägerzulassung** der Fachkundigen Stelle DeuZert® dar. Ziel ist es, den Interessenten/Kunden, im Folgenden auch Träger genannt, über die relevanten Regelungen zu informieren.

Dieses Verfahren wurde entwickelt in Konformität mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17065:2013 – Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren sowie den Anforderungen aus dem Sozialgesetzbuch III § 178 ff. in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV § 2.

Zulassungsantrag

Nach Eingang des Auftrages zur Trägerzulassung, erhält der Träger das Antragsformular auf Zulassung und weitere Zulassungsunterlagen. Erst, wenn der Träger den unterschriebenen Antrag auf Zulassung, nebst notwendigen Nachweisen (Dokumente/Unterlagen) zur Erfüllung der Zulassungsanforderungen der DeuZert® eingesandt hat, sowie eine erfolgreiche Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgt ist, kann das Auditverfahren begonnen werden.

Zulassungsaudit

Das Audit zur Trägerzulassung besteht aus dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 (siehe Abbildung Nr. 1). Zusätzlich kann optional ein Voraudit vorgeschaltet durchgeführt werden.

Voraudit

Die Durchführung eines Voraudits ist optional und einmalig. Ziel ist es, durch eine Prüfung von Unterlagen und ggf. eine Begehung vor Ort, die Zulassungsfähigkeit des Trägers festzustellen. Entsprechend einem erstellten Auditplan führt der Auditor das Voraudit durch und dokumentiert dieses. Über das Voraudit wird ein Bericht erstellt. Der für das Voraudit vorgesehene Aufwand wird nicht auf den Aufwand des Zulassungsaudits angerechnet.

Audit Stufe 1

Ziel des Audits Stufe 1 ist zu bewerten, inwieweit die Anforderungen gemäß § 178 SGB III i. V. m. AZAV § 2 für die Durchführung des Audits Stufe 2 vom Träger erfüllt werden. Durch die Bewertung der eingereichten Managementdokumentation und eine Begehung vor Ort, wird die Zulassungsfähigkeit des Trägers festgestellt.

Nach Vertragsabschluss erhält der Träger eine Checkliste, die alle Anforderungen abfragt. Der Träger füllt diese Checkliste in der entsprechenden Spalte vollständig aus und legt die dazugehörigen Nachweise sowie die nachgeforderten Unterlagen bei. Dazu zählt auch ein Rechtsformnachweis des Trägers (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, etc.), der nicht älter als drei Monate ist.

Während des Audits Stufe 1 sammelt der Auditor notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereiches der Trägerzulassung – standort- und fachbereichsbezogen, des Systems zur Sicherung der Qualität, der Leistungsprozesse sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z. B. Qualitäts-, rechtliche Aspekte zu Tätigkeiten des Trägers und der damit verbundenen Risiken usw.).

Bei einer Nichterfüllung der Anforderungen, wird dem Träger eine Frist zur Nachbesserung gegeben. Erst, wenn der Träger innerhalb dieser Frist die Nachbesserungen durchgeführt hat, kann das Audit Stufe 2 stattfinden. Im Einzelfall kann eine Wiederholung des Audits Stufe 1 notwendig sein. Hier ist zu beachten, dass der Abstand zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 nicht länger als 3 Monate betragen darf. Über das Ergebnis des Audits Stufe 1 erstellt der Auditor einen Bericht.

Das Audit Stufe 2 kann direkt im Anschluss an das Audit Stufe 1 durchgeführt werden. In diesem Fall, können während des Audits Stufe 1 aufgetretene Schwachstellen als Nichtkonformitäten im Audit Stufe 2 eingestuft werden.

Zu beachten ist, dass im Rahmen einer erneuten Trägerzulassung das Audit Stufe 1 nur dann stattfinden muss, wenn sich signifikante Änderungen in der Organisation des Trägers, am System zur Sicherung der Qualität, im Leistungsangebot (Bildungsmaßnahmen u. a.) usw. ergeben haben.

Audit Stufe 2

Während des Audit Stufe 2, wird die Umsetzung und Wirksamkeit des Systems zur Sicherung der Qualität und die Umsetzung der Anforderungen gemäß § 178 SGB III i. V. m. AZAV § 2 beurteilt. Es wird geprüft, ob das, was der Träger in der Checkliste angegeben hat, tatsächlich umgesetzt wird. Aufgabe des Trägers während des Audits ist es, die praktische Anwendung des Systems zu Sicherung der Qualität nachzuweisen.

Der Auditor führt entsprechend einem Auditplan, der dem Träger im Vorfeld zur Verfügung gestellt wird, das Audit durch. Das Audit schließt eine Befragung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz, sowie die Einsichtnahme in mitgeltenden Unterlagen, Aufzeichnungen oder ähnliche Dokumente und die Begehung von relevanten Bereichen ein.

Die Auditteilnehmenden, werden in einer separaten Liste der Teilnehmenden mit Unterschrift festgehalten. Der Auditor erstellt im Ergebnis des Audits Stufe 2 einen Bericht, inklusive aller Feststellungen aus dem Audit Stufe 2. Der Träger und der Auditor unterschreiben zwei Exemplare des Auditberichts. Ein Exemplar wird zum Ende des Audits dem Träger überlassen, vorbehaltlich der Freigabe durch die DeuZert®. Das zweite Exemplar wird der DeuZert® zur Freigabe vorgelegt und anschließend in der Kundenakte abgelegt.

Im einen Abschlussgespräch teilt der Auditor dem Träger das Auditergebnis mit. Bei festgestellten Nichtkonformitäten, werden die weiteren Maßnahmen festgelegt. Die weitere Bearbeitung der festgestellten Nichtkonformitäten verursacht in jedem Fall zusätzlichen Aufwand, der dem Träger zusätzlich in Rechnung gestellt werden muss.

Erteilung oder Ablehnung der Zulassung

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zulassung trifft der DeuZert®-Zertifizierungsausschuss. Mitglieder des Zertifizierungsausschusses, sind die Fachliche Leitung der Fachkundigen Stelle, oder ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter, sowie ein am bisherigen Zulassungsverfahren nicht beteiligter kompetenter Auditor.

Die Entscheidung im Zertifizierungsausschuss, wird auf Grundlage der zu beurteilenden Verfahrensunterlagen, der Überprüfung der Empfehlung des Auditors, sowie auf der Grundlage von weiteren relevanten Informationen (z. B. öffentliche Informationen, Stellungnahme des Trägers zum Auditbericht) getroffen.

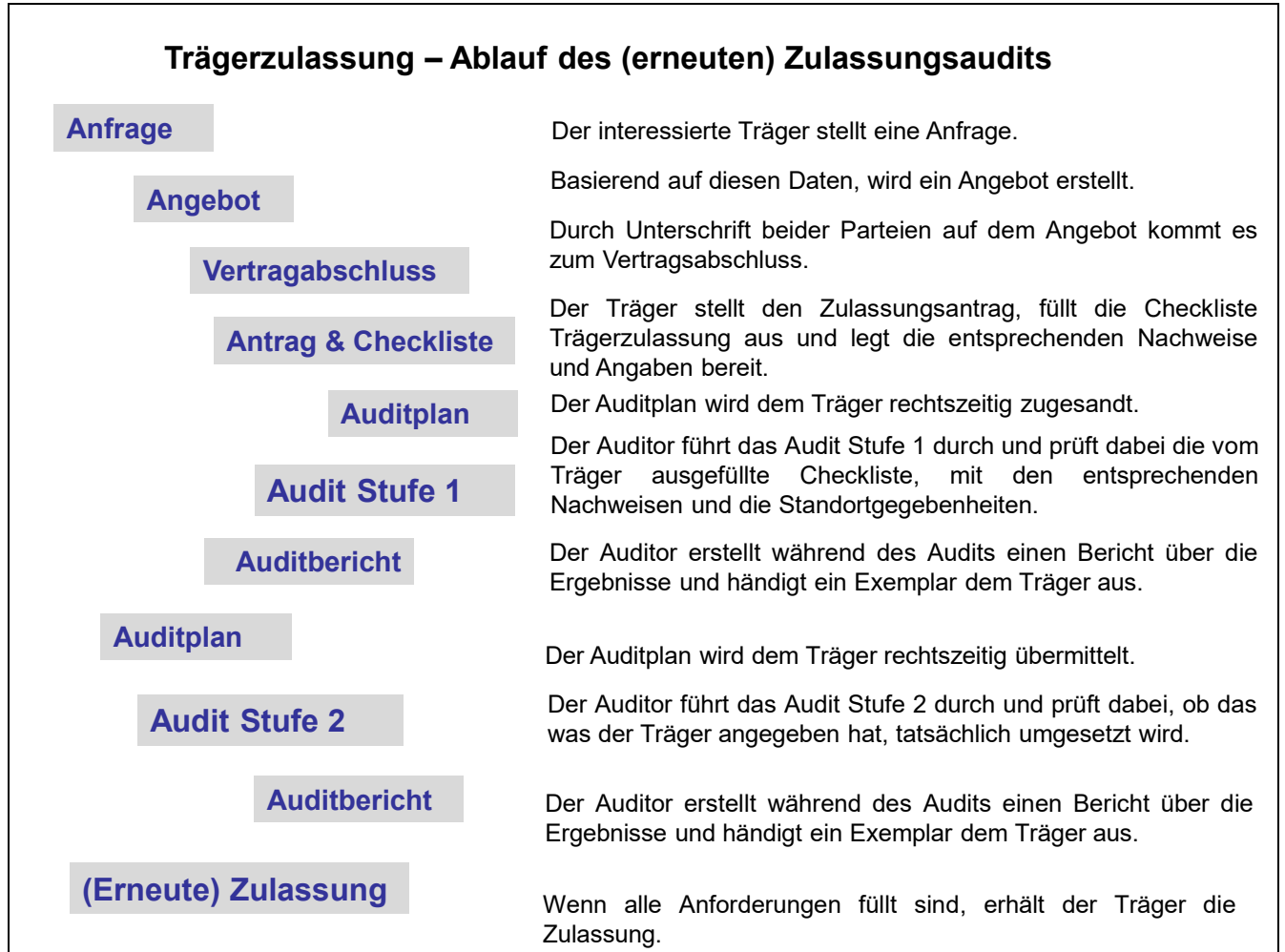
Für die Erteilung der Zulassung muss der Träger sichergestellt haben, dass

- die Zulassungsanforderungen stets nachhaltig erfüllt werden, auch wenn Änderungen dazu bekannt werden und
- die zugelassene Dienstleistung der aktiven Arbeitsförderung bei laufender Leistungserbringung jederzeit die Zulassungsanforderungen erfüllt.

Mit Datum der Zulassungsentscheidung, wird das Zertifikat erstellt. Durch die Vergabe der Registriernummer wird das Zertifikat offiziell registriert. Das Zertifikat ist ab Datum der Zulassungsentscheidung 5 Jahre gültig. Das Zertifikat wird dem Träger umgehend zugesandt. Wird die Zulassung versagt, wird dies dem Träger schriftlich mitgeteilt.

Im Leistungsumfang ist die Erstellung und Registrierung von maximal 2 Originalzertifikaten, ohne Firmenlogoeindruck im Format DIN A3 oder A4, in den Sprachen Deutsch und Englisch, sowie im PDF-Format enthalten. Für weitere Wünsche ist die Preisliste der DeuZert® in der aktuell gültigen Version zu beachten.

Abbildung 1: (Erneutes) Zulassungsaudit gemäß § 178 SGB III i. V. m. AZAV § 2



Aufrechterhaltung und Verlängerung der Gültigkeit

Überwachungsaudit

Während der Gültigkeit des Zertifikats werden jährliche Überwachungsaudits bei dem zugelassenen Träger durchgeführt. Bei diesen Überwachungsaudits wird geprüft, ob das System zur Sicherung der Qualität mit den ggf. vorgenommen Änderungen weiter wirksam ist und ob der Träger insgesamt weiterhin alle Anforderungen erfüllt. Dabei wird ggf. die Umsetzung zugelassener Maßnahmen, hinsichtlich ihrer Ergebnisse begutachtet. Auch Änderungen am Leistungs-/ Produktangebot werden, sofern relevant für die Trägerzulassung, bewertet.

Vor der Planung der jährlichen Überwachungsaudits, werden die vorhandeneren Kundeninformationen entsprechend aktualisiert - insbesondere die Anzahl der Mitarbeitenden, die Anzahl der Standorte und die Fachbereiche. Festgestellte Änderungen können zu einer Justierung/Änderung in der ursprünglich ermittelten Auditdauer führen. Sollte das der Fall sein, hat DeuZert® die Auditdauer und/oder den Auditinhalt neu zu bestimmen.

Überwachungsaudits umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Prüfung ob interne Prüfungen zur Konformitätssicherstellung, interne Audits und Managementbewertungen durchgeführt und dokumentiert worden sind;
- Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Feststellungen aus dem vorhergehenden Audit;
- Prüfung der Behandlung von Einsprüchen/Beschwerden;
- Prüfung der Wirksamkeit des Systems zur Sicherung der Qualität und der Produkte/Dienstleistungen im Hinblick auf das Erreichen der Ziele;
- Prüfung ob Fortschritt bei geplanten Tätigkeiten, die auf eine ständige Verbesserung zielen, gegeben ist;
- Prüfung ob anhaltende Betriebssteuerung/-lenkung gegeben sind;
- Prüfung der Auswirkungen von Änderungen im Hinblick auf die Konformitätssicherstellung;
- Prüfung und Bewertung der Ergebnisse von Prüfungen Dritter und anderer verfügbarer Informationen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben;
- Bewertung von Unternehmensdaten wie Anzahl der Mitarbeitenden, Standortanzahl, usw.;
- Nutzung von Zertifikaten/Zeichen.

Die Überwachungsaudits müssen einmal jährlich durchgeführt werden. Dabei darf das Datum eines Überwachungsaudits nicht mehr als 12/24 usw. Monate nach dem Tag der Zulassungsentscheidung liegen - „jährlicher Abstand“).

Ab ca. vier Monate vor dem Solltermin stimmt DeuZert® mit dem Kunden und dem Auditor den Termin für das Überwachungsaudit ab.

Der Auditor führt die Überwachungsaudits analog zum Audit Stufe 2 durch und dokumentiert dieses in einem Bericht.

Erneute Zulassung

Eine Verlängerung der Trägerzulassung, nach ihrem Ablauf, ist nicht möglich. Stattdessen kann eine erneute Trägerzulassung (für weitere 5 Jahre) beantragt werden (vgl. Abschnitt Zulassungsantrag). In diesem Fall ist in der Regel ein Audit Stufe 1 nicht erforderlich, wenn der Träger bisher bei DeuZert® zugelassen war.

Weitere Regelungen

Im Folgenden werden weitere Regelungen aufgelistet:

- Der Träger kann gegen die Benennung eines Auditors bzw. Fachexperten Einspruch einlegen. Angaben zu Namen und wenn erwünscht, Hintergrundinformationen zu jedem Mitglied des Auditteams werden nach Anfrage zur Verfügung gestellt. Dabei finden die aktuellen Regelungen zum gesetzlichen Datenschutz Beachtung.
- Einsprüche gegen die Zulassungsentscheidung, sowie Beschwerden sind möglich. Sie führen nicht zu einer Benachteiligung des Einspruchsführers bzw. des Beschwerdeführers. Der Einspruchsführer hat binnen 2 Wochen, ab Kenntnisnahme der Zulassungsentscheidung, bei DeuZert® den Einspruch schriftlich einzulegen. Schriftliche Beschwerden können jederzeit bei DeuZert® eingereicht werden.
- DeuZert® informiert den Träger rechtzeitig über Änderungen in den Anforderungen an die Zulassung. Der Träger verpflichtet sich, aus den Änderungsmitteilungen eventuell daraus resultierende Anpassungen vorzunehmen.
- Die Verwendung des DeuZert® – Zulassungszeichens wird vertraglich geregelt. Diese Regelungen sind der Prüfungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DeuZert® zu entnehmen.
- DeuZert® führt ein Verzeichnis über die gültigen Zulassungen. Im Verzeichnis werden der Name des zugelassenen Trägers, der zutreffende Zulassungsstandard, der Geltungsbereich der Zulassung, die zugelassenen Standorte und die Gültigkeit des Zertifikats eingetragen. DeuZert® kann dieses Verzeichnis nach Anfrage teilweise offenlegen.

- DeuZert® hat das Recht, nach Anfrage einer interessierten Seite, diese über den Status einer Zulassung zu informieren. Weitere Informationen über den Träger werden mit höchster Priorität vertraulich behandelt und dürfen an Dritte nur dann offen gelegt werden, wenn der Träger dazu eine schriftliche Zustimmung abgegeben hat. Wenn DeuZert® gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so wird der betreffende Träger über diese Information unterrichtet.
- Der Träger gewährt DeuZert® die Durchführung von Witness-Audits seitens der Akkreditierungsstelle. Zusätzliche Kosten entstehen dem Träger dadurch nicht.
- Der Träger hat DeuZert® ohne Verzögerung über Angelegenheiten zu informieren, die die Fähigkeit seines Systems zur Sicherung der Qualität und seiner Produkte/Leistungen beeinträchtigen könnten. Diese Angelegenheiten sind zum Beispiel Änderungen bezüglich:
 - Wesentliche Änderungen in der Konzeption/Spezifikation von Produkten im Geltungsbereich der Zulassung (inkl. Dauer, Zielgruppe, Teilnehmerkosten der zugelassenen Maßnahmen u. a.);
 - Änderungen, die sich aus veränderten Normen oder Bestimmungen ergeben;
 - Änderungen bezüglich der Rechts- oder Organisationsform, den wirtschaftlichen oder den Besitzverhältnissen der Organisation und des Managements (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal);
 - Änderungen der Kontaktadressen und Standorte;
 - Änderungen des von der Zulassung erfassten Tätigkeitsfeldes (z. B. bei Fachbereichen) und wesentlicher Veränderungen des Systems zur Sicherung der Qualität mit seinen Prozessen, die insbesondere die Produktqualität beeinflussen.